

Haushalt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Allgemeines

Im Treppenhaus der Leibnizstraße in Magdeburg, vor der Tür des Finanzreferats, hängt folgender Text aus:

**Die Kirche bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer gesicherten und geordneten finanziellen Grundlage.
Die hierfür benötigten Mittel müssen von den Gliedern der Kirche durch ihre Arbeit aufgebracht werden.
Ihnen ist daher die Kirche dafür verantwortlich, dass diese Mittel nach Grundsätzen größter Sorgfalt und gewissenhafter Sparsamkeit verwendet werden.**

(Anweisung für die Haushalts- und Kassenführung in der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union)

Das ist auch heute noch richtig und gilt für die Föderation gleichermaßen. Für das Kirchenamt bringe ich daher die Vorlage Nr. **DS 8/1 und DS 8/2** Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2005 in die Föderationssynode ein. Die Finanzgremien beider Teilkirchen haben sich bereits vorab mit dem Zahlenwerk beschäftigt. Beide Teilkirchensynoden haben mit der Beschlussfassung über die jeweiligen Haushalte die nötigen Zuweisungen an die Föderation bereitgestellt. Ihnen, liebe Schwestern und Brüder in der Föderationssynode, steht das Budgetrecht gemäß Art. 10 Abs. 3 Nr. 4 der Vorläufigen Ordnung der Föderation zu. Damit beschließen Sie den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr.

Diese, eher nüchternen Sätze, sind natürlich völlig korrekt und rechtlich zutreffend. Dennoch leiden sie unter einem Mangel. Sie würdigen nicht hinreichend, dass wir heute gemeinsam eine erfreuliche Premiere erleben:

Wir beraten und beschließen über den ersten Haushalt der Föderation!

Das ist zumindest einen Doppelpunkt wert und Anlass zur Freude. Mit der Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsentwurf krönen wir gemeinsam die teils mühselige Arbeit, die alle Beteiligten in den letzten Monaten geleistet haben. Damit ist eine erste Bewährungsprobe bestanden und zugleich die Grundlage geschaffen für die Arbeit der Föderation im Jahre 2005.

2. Grundstruktur des Haushalts

Die Struktur des Haushaltsplanes ergibt sich zunächst aus Art. 8 der vorläufigen Ordnung:

Die Föderation finanziert sich aus Zuweisungen der Teilkirchen. Die Zuweisungen bemessen sich nach dem Verhältnis ihrer Gemeindeglieder. Das Nähere wird durch eine gesonderte Finanzvereinbarung geregelt, die der Zustimmung beider Teilkirchen bedarf.

Die Finanzvereinbarung gestaltet in § 1 den Grundsatz von Art. 8 Föderationsvertrag weiter aus, indem sie zunächst festlegt, dass sich die Föderation grundsätzlich auf der Basis der für diese Aufgaben des jeweiligen Haushaltsplans 2003 vorgesehenen Haushaltsansätze der Teilkirchen finanziert.

Schon das Wörtchen "grundsätzlich" macht deutlich, dass diese Regelung allein nicht ausreichen würde. Mit der Föderation wurden auch Arbeitsbereiche geschaffen, die sich so nicht im jeweiligen Haushalt der Teilkirche finden lassen. Deshalb gibt es in der Finanzvereinbarung den Absatz 2 des genannten § 1, der das Verhältnis der Gemeindeglieder der beiden Kirchen zueinander als Berechnungsgrundlage für den Finanzbedarf bestimmt, der durch die Bestimmung des Absatzes 1 nicht gedeckt wird.

Diese Regelungen der Finanzvereinbarung waren für die Erstellung des Zahlenwerkes leitend. Abgewichen wurde in der Regel nur dort, wo Kirchenleitungsbeschlüsse der jeweiligen Teilkirche andere Vorgaben machten und längerfristige Einsparprogramme für einzelne Zuschussempfänger zu beachten waren (z. B. DW Mitteldeutschland). Dies erfolgte im Interesse der Verlässlichkeit der getroffenen Absprachen. Das war z. B. im Blick auf das Diakonische Werk der Fall. Der Beschluss der Kirchenleitung der Kirchenprovinz, den Zuschuss bei rund 1.000.000 € einzufrieren, konnte in diesem Fall dadurch umgesetzt werden, dass die eigentlich vorgesehene Absenkung des Zuschusses zur Thüringer Landeskirche an das Diakonische Werk in Thüringen, dem ein starkes Hochfahren der Zuschüsse im laufenden Haushalt 2003/2004 vorausgegangen war, um ein Jahr verschoben wurde. Die Absenkung kommt damit noch rechtzeitig, um das von der Thüringer Landessynode beschlossene Sparziel von 1.000.000 € für den übergemeindlichen Bereich termingerecht zu erreichen.

Die Tabelle "**Berechnung der Anteile zur Finanzierung der Föderation**" (S. 33) zeigt Ihnen die Finanzierung der einzelnen Abschnitte des Föderationshaushaltes und die Aufteilung nach der Finanzvereinbarung auf einen Blick auf S. 31 (die Erläuterung der Tabelle steht unter IV auf Seite 3 des Erläuterungsteils).

Bereits der Umfang des Föderationshaushaltes zeigt, dass die Föderation sich am Anfang ihres Weges befindet. Auch dies ergibt sich aus der Finanzvereinbarung, die in ihrem § 2 regelt, dass im Haushalt der Föderation neben dem Gemeinsamen Kirche namt die Aktivitäten geführt werden, die bereits aufgrund des Kooperationsvertrags gemeinsam verantwortet wurden und die Arbeitsbereiche, die aufgrund des Grades der Zusammenarbeit in den Föderationshaushalt aufgenommen werden.

Wie Sie aus den Beschlüssen zu den Haushalten der Teilkirchen wissen, gibt es eine Vielzahl von Aufgaben, die derzeit bei den Teilkirchen liegen und auch zunächst weiter über die Teilkirchenhaushalte finanziert werden.

Der Föderationshaushalt (in all seiner Übersichtlichkeit) zeigt Ihnen den Grad der gegenwärtig real existierenden Zusammenarbeit in der Föderation. Diese ist entwicklungs-fähig und selbstverständlich entwicklungsbedürftig.

Daher wird der Föderationshaushalt Jahr um Jahr wachsen, nicht etwa weil die Organe der Föderation fantasievoll neue Aufgaben kreieren, die dann von den Teilkirchen zusätzlich zu finanzieren sind, sondern weil die Teilkirchen die Zusammenarbeit so vertiefen werden, dass immer mehr Arbeitsbereiche Aufgabe der Föderation werden.

Zur äußeren Struktur der Vorlagen **DS 8/1, 8/2 und 8/3** ist festzustellen:

Das Kirchengesetz, das den Haushalt feststellt, wird eines der ersten Kirchengesetze der Föderation sein. Es ergibt sich daraus, dass der Föderationshaushalt am Standort Eisenach des Kirchenamtes geführt wird und damit die einschlägigen kirchenrechtlichen Regelungen der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen gelten.

Dem Kirchengesetz schließt sich die Übersicht über die Haushaltsvermerke und das Verzeichnis der Haushaltsstellen, nach Abschnitten und alphabetisch geordnet an, der Haushalt selbst, der Stellenplan mit den entsprechenden Stellenvermerken und ein Erläuterungsteil.

3. Einzelerläuterungen

Im Folgenden möchte ich einige wichtige Positionen in den jeweiligen Haushaltsabschnitten noch etwas vertieft erläutern.

In den Beratungen zur Erstellung des Haushaltsentwurfs war es erforderlich, Einigkeit über die bisher in den Teilkirchen teils unterschiedlich gehandhabte Verwaltungspraxis zumindest dort herzustellen, wo der Föderationshaushalt berührt ist. Das ist nach gründlicher Diskussion im guten Einvernehmen geschehen.

So wird zur Berechnung der im Kirchenamt geführten Pfarr- und Beamtenstellen in Aufnahme der bisherigen Praxis der Kirchenprovinz auch für die Thüringer eine Versorgungsumlage veranschlagt, die zur Refinanzierung der Kosten des Umstiegs von der BfA auf die Ev. Ruhegehaltskasse Darmstadt herangezogen wird. Sie hat eine Höhe von 15.750,00 € pro voller Stelle und leistet einen wichtigen Beitrag für die finanzielle Zukunftssicherung unserer Kirchen.

Des Weiteren wird die bisher im Konsistorium geübte Praxis, eine Umlage für die Gebäudenutzung in Höhe von 5,00 €/m²/Monat zu erheben, auch auf den Standort Eisenach ausgedehnt. Damit werden die Bewirtschaftungskosten getragen und können in den nächsten Jahren die bauliche Unterhaltung der Dienstgebäude geleistet und gegebenenfalls eine nötige Ersatzinvestitionen finanziert werden.

Hinsichtlich der Fortbildungsmittel wird die bisherige Verfahrensweise des Konsistoriums dahingehend verändert, dass es künftig eine Haushaltsstelle gibt, unter der die Fortbildungsmittel geführt werden. Diese Konzentration der Fortbildungsmittel ermöglicht deren Bewirtschaftung mit geringerem Verwaltungsaufwand und einen effizienteren Einsatz nach einheitlichen Grundsätzen, weil die sonst nötigen Abstimmungen zwischen den verschiedenen Bewirtschaftern reduziert werden können.

Die einschlägige Regelung in den Haushaltsvermerken stellt zu den personalbezogenen Ausgaben (Hauptgruppe 4) fest, dass diese der Personalkostensicherungsrücklage zuzu- führen sind. Diese steht zur Finanzierung von Personalkostenfehlbeträgen und für neu- auftretende Altersteilzeitfälle zur Verfügung. Altfälle, die vor dem 31.12.2004 auftreten, müssen die Teilkirchen aus ihren Mitteln regulieren.

Zu ausgewählten Positionen in den Einzelplänen:

Im **Einzelplan 0** ist insbesondere auf die Abschnitte 0210.00 und 0230.00 hinzuweisen. Die dort veranschlagten Einnahmen und Ausgaben für Kirchenmusik und Posaunen- werk beziehen sich auf das am Standort Erfurt im Referat Kirchenmusik geplante Zent- rum. Mit dieser Zusammenführung soll sich die inhaltliche Arbeit der genannten Ein- richtungen qualitativ verbessern, gegenseitig verschränken und ergänzen. Zudem ent- stehen Synergieeffekte, die ausdrücklich gewollt sind.¹

Mit der Zusammenführung dieser Arbeitsbereiche sind Investitionskosten verbunden. Die veranschlagten rund 451.375,00 €(HHSt. 0210.00.7490) sind erforderlich, um ent- sprechend dem Maß der Nutzung durch Kirchenmusik und Posaunenwerk die ehemali- gen Räumlichkeiten der Kirchlichen Werkstätten in Erfurt und die dazugehörigen Ne- bennutzungsflächen in Stand zu setzen. Damit wird Planungssicherheit für einen sehr

¹ Die kirchenmusikalische Arbeit im Bereich der Föderation vollzieht sich derzeit an neun Standorten: Musikabteilung der ELKTh in Jena, Landeskirchenmusikdirektor der EKKPS in Erfurt, Notenbibliothek der EKKPS in Magdeburg, Obmann des Posaunenwerkes der EKKPS in Osterwieck, Büro und Archiv des Posaunenwerkes der EKKPS in Loburg, Geschäftsführung des Posaunenwerkes ELKTh in Oberroßla, Kirchenmusikalisches Seminar der EKKPS in Halberstadt (C-Ausbildung), Landessingwart ELKTh in Eisenach, Landessingwart EKKPS in Naumburg.

An jedem dieser Standorte gibt es geringfügige Bürokapazitäten und Räumlichkeiten. Diese Zerklüftung kirchenmusikalischer Arbeit ist sowohl inhaltlich als auch wirtschaftlich nicht zukunftsfähig. Daher wur- de der Vorschlag entwickelt, die Kapazitäten der Kirchenmusik beider Teilkirchen im Rahmen der Föde- ration an einem Standort zu konzentrieren. Als Räumlichkeiten bieten sich die Räume im ehemaligen Predigerkloster in Erfurt an. Erfurt ist auf Grund seiner zentralen Lage und seiner kirchenmusikalischen Tradition für dieses Vorhaben besonders geeignet. Außerdem ist es sachgemäß in vorhandenen kirchli- chen Gebäuden gesamtkirchliche Funktionen zu konzentrieren, auch wenn aufgrund der historischen Bausubstanz zusätzliche Kosten entstehen.

Folgende kirchenmusikalische Funktionen können hier konzentriert werden:

1. Landeskirchenmusikdirektoren beider Kirchen
2. Verwaltungsaufgaben der kirchenmusikalischen Arbeit
3. Geschäftsstelle des Posaunenwerkes der EKM
4. Vereinigung beider Notenbibliotheken
5. Kirchenmusikalische C-Ausbildung der ELKTh

Perspektivisch ist davon auszugehen, dass auch die Tätigkeiten der Landessingwarte und der Kirchen- chorwerke bzw. eines zukünftig gemeinsamen Kirchenchorwerkes durch diese Geschäftsstelle betreut werden. Die Konzentration kirchenmusikalischer Arbeit bietet eine ganze Reihe von Vorteilen. Das Ar- beiten unter einem Dach erleichtert das Zusammenwachsen der verschiedenen Zweige kirchenmusikali- scher Arbeit beider Kirchen und ermöglicht die Integration sowie die Erarbeitung und die Umsetzung gemeinsamer Konzeptionen.

Diese Rahmenbedingungen ermöglichen auch dann noch eine qualitativ gute kirchenmusikalische Arbeit, wenn die finanzielle Entwicklung zu einem weiteren Abbau von Ressourcen zwingt.

Ganz unzweifelhaft gehört die Kirchenmusik zu den Arbeitszweigen des Verkündigungsdienstes, denen auch zukünftig eine hohe Priorität zugemessen werden muss. Die Kirchenmusik leistet einen wesentli- chen Beitrag zur Gemeindeentwicklung und zur Stabilisierung gemeindlichen Lebens und Arbeitens und wirkt gleichzeitig über die Grenzen von Gemeinde und Kirche hinaus in die Gesellschaft, Sie bindet auch Menschen ohne christliches Bekenntnis in ihre Arbeit ein und regt zur Auseinandersetzung mit dem Evangelium an.

langen Zeitraum erreicht. Dass auch der Predigergemeinde in Erfurt durch diese Nutzung die Möglichkeit gegeben wird, ihre Finanzkraft in die Erhaltung anderer Teile des in Erfurt wichtigen Komplexes Predigerkloster einzusetzen und damit auch langfristig für die kirchliche Arbeit zu erhalten, ist für diese Entscheidung mindestens genauso ausschlaggebend gewesen. Wegen noch ausstehender Detailprüfungen ist ein Sperrvermerk an der Investitionssumme angebracht.

Die **Gleichstellungsarbeit** wird künftig vom Standort Magdeburg aus verantwortet (S. 6). Die Finanzierung erfolgt wegen eines Einsparbeschlusses, den der Landeskirchenrat als Bestandteil eines mittelfristigen Einsparprogramms von insgesamt 3.000.000 € getroffen hat, im Verhältnis 1/3 ELKTh zu 2/3 EKKPS. Der Einsatz der Gleichstellungsbeauftragten soll im gleichen Verhältnis erfolgen. Das Kollegium betrachtet eine Gleichstellungsbeauftragte im Umfang einer ¾-Stelle angesichts der diesbezüglichen Personalausstattung anderer wesentlich finanzstärkerer Gliedkirchen der EKD als äußerst angemessen.

Für das **Diakonische Werk in Mitteldeutschland** besteht gemäß der zwischen den beteiligten Kirchen getroffenen Finanzvereinbarung im Blick auf die laufende Finanzierungsplanungssicherheit bis 31.12.2007 (S. 7).

Das Diakonische Werk hat aber einmalige fusionsbedingte Mehrausgaben in Höhe von 280.000 € geltend gemacht. Diese lassen sich zurückführen auf die Investitionskosten für entsprechende EDV-Maßnahmen (Hard- und Software), Aufwendungen für Personal gemäß Sicherungsordnung und Grunderwerbssteuer.

Da die Einzelspezifikation noch aussteht, wurde der entsprechende Ansatz bei der Haushaltsstelle 2120.00.7490 gesperrt. Die Aufhebung des Sperrvermerks ist dem Kollegium des Kirchenamtes vorbehalten.

Unter der Funktion "**Geistliche Leitung**" (7500.) werden zunächst die Bischöfe und Visitatoren sowie deren Sekretariate und die Persönlichen Referenten der Bischöfe veranschlagt. Dies ist eine für Thüringen neue Praxis, da die Visitatoren der bisherigen Rechtsstruktur entsprechend als Mitglieder des Landeskirchenrates unter "Landeskirchenrat" veranschlagt waren.

Unter der Funktion **Zuweisungen der Teilkirchen** (9220.) sind die Zuweisungen an den Föderationshaushalt veranschlagt (S. 18). Die Teilkirchen stellen dem Föderationshaushalt einen Betrag zur Verfügung, der um 2.432.315 € über dem Finanzierungsanteil von 2003 liegt. Dieser Betrag wird zwischen den Teilkirchen nach der Gemeindegliederzahl aufgeteilt (Ev.-Luth. Kirche in Thüringen 1.166.295 € (47,95 %); Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen 1.266.020 € (52,05 %)).

Angesichts dieses Betrages ist es wichtig, die Ursachen für die Abweichung von den Haushaltsansätzen 2003 zu erläutern. Wichtige Informationen hierzu finden Sie im Erläuterungsteil auf den Seiten 31 und 32.

Neben den Tarif- und Besoldungserhöhungen (rund 750.000 €) führen föderations- bzw. fusionsbedingte einmalige Mehrausgaben vorrangig aus Investitionen (rund 1.000.000 €) und temporäre Stellenerhöhungen im Kirchenamt an den beiden Standorten (7,1 Stellen), denen aber eine höhere Anzahl von mittelfristig wegfallenden Stellen (KW-Vermerk) gegenübersteht (13,95), zu der Erhöhung.²

4. Einsparungen nach § 4 Abs. 4 des Föderationsvertrags

Die Einzelheiten zur finanziellen Lage der Teilkirchen und ihrer (mittelfristigen) Entwicklung sind Ihnen von den Teilkirchensynoden her vertraut.

An Einsparungen kommen weder die Teilkirchen noch die Föderation vorbei. Deshalb sieht der Föderationsvertrag dazu im § 4 Abs. 4 folgende Regelung vor:

Die vertragsschließenden Kirchen wirken darauf hin, dass durch den Zusammenschluss von Ämtern, Einrichtungen und Werken auf der landeskirchlichen Ebene deutliche Einsparungen erzielt werden. Über den Umfang der jeweils erzielten und in Aussicht genommenen Einsparungen ist den Synoden der vertragsschließenden Kirchen und der Föderationssynode jährlich zu berichten.

Einsparungen durch den Zusammenschluss von Ämtern, Einrichtungen und Werken können nicht sofort im Jahr 2005 realisiert werden. Auch an dieser Stelle ist die Föderation ganz von dieser Welt. Bei ähnlichen Prozessen, auch in der Wirtschaft, geht man zunächst von Mehrkosten aus. Das ist nicht überraschend und bereits in den Synodaldebatten zur Föderation deutlich geworden.

So hatte beispielsweise die Thüringer Landessynode in dem der Regelung des Föderationsvertrags vorlaufenden Beschluss vom November 2003 bereits beschlossen, dass Umfang und der Zeitpunkt der Umsetzung von Einsparungen bis zum Beginn der 2. Stufe der Föderation feststehen sollen.

Diese (realistische) Beschlusslage, hat dennoch nicht dazu geführt, dass bei der Stellenplanung für das Kirchenamt der Föderation Leichtsinn den Stift führte.

Nur so ist es gelungen, dass es unter Berücksichtigung der im Stellenplan des Kirchenamtes mit KW-Vermerk (KW = künftig wegfallend) vorgesehenen Stellen insgesamt zu einem leichten Stellenrückgang kommen wird. Das heißt zwar, dass temporär mehr Stellen unter dem Kirchenamt firmieren als vorher, sichert aber, dass dies ein vorübergehender Zustand sein wird. Diese Stellen fallen automatisch und ohne irgendeine Strukturveränderung weg, sobald sie nicht mehr von den derzeitigen Stelleninhabern besetzt sind. Das ist in den meisten Fällen absehbar.

² 750.000 € Besoldungs- und Tariferhöhung
 451.375 € Kirchenmusik (HHSt. 0210.7490) (Investitionsmittel),
 280.000 € Diakonisches Werk (HHSt. 2120.7490),
 50.000 € EDV (HHSt. 5821.6750),
 120.000 € Technik und Inventar (HHSt. 7650.9422 und 9424),
 100.000 € Sonstiges (HHSt. 9800.8600, 9810.8640)
 300.000 € Vorübergehender Personalmehrbestand im Kirchenamt
380.940 € Sonstiger Sachkostenaufwand
 (z. B. Reisekosten, Versorgungsumlage)
 2.432.315 €

Es gibt aber weitere Gründe für die erhöhten Ansätze:

- Da ist zum einen die mit der Struktur des Kirchenamtes der Föderation getroffene Grundentscheidung, das Kirchenamt (im Zusammenspiel mit den übrigen Organen der EKM) als "Regiezentrale" sowohl für die laufenden Geschäfte der Föderation als auch für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Föderation und der Teilkirchen auszugestalten.

Deshalb mussten inhaltlich arbeitende Werke und Einrichtungen in die Dezernats- und Referatsstruktur des Kirchenamtes eingegliedert werden, die bisher weder beim Konsistorium noch beim Landeskirchenamt vorkamen, wohl aber wesentlich durch landeskirchliche Zuschüsse finanziert wurden. Dies führt zur Erhöhung des Stellenplans des Kirchenamtes und suggeriert auf den ersten Blick, die Verwaltung im engeren Sinne blähe sich auf.

Dass dem nicht so ist, zeigen die Beispiele, die sich anführen lassen.

Solche Einrichtungen sind: Die Arbeitsstelle "Eine Welt" der Kirchenprovinz (mit 5,5 Stellen dem Referat Ökumene und gesellschaftliche Verantwortung zugeordnet), das Thüringer Amt für Gemeindedienst (mit 3,75 Stellen dem Referat für Gemeindeentwicklung und Mission zugeordnet) und die Kirchenmusik beider Teilkirchen, die zusammen mit dem Posaunenwerk das neue Referat Kirchenmusik bilden.

- Ein weiterer Grund ist die relativ kurze Zeit, die zur Verfügung stand, um das neue Kirchenamt zu strukturieren. Die Arbeitsfähigkeit ab 01.10.2004 war das Hauptziel, an dem sich die Überlegungen des Zuschnitts insbesondere der inhaltlich arbeitenden Referate zu orientieren hatten. Zeit für grundsätzlichere Überlegungen oder gar die fundierte Prüfung der entsprechenden Arbeitszweige selbst auf ihre Zukunftsfähigkeit war nicht gegeben.

Das Augenmerk lag vor allem auf der Neustrukturierung im Sinne der Angleichung der bisher in beiden Kirchen vorhandenen Arbeitsbereiche. In die Tiefe gehende Umstrukturierungsmaßnahmen waren im gegebenen Zeitrahmen nicht machbar. Dies betrifft z. B. die Archive oder die dem Diakonischen Werk zugeordneten Pfarrstellen.

- Es ist nüchtern zu sehen, dass gegenwärtig vor allem die schlanke Dezernatsstruktur die zukunftsfähige Richtung vorgibt. Unterhalb dieser Ebene steht die wirkliche Neuausrichtung der einzelnen Arbeitszweige noch aus. Zunächst wurden die bestehenden Aktivitäten um ihrer Arbeitsfähigkeit und Kontinuität willen zueinandergelagert. Änderungen erfolgten nur dort, wo dies ohne ganz gründliche inhaltliche Prüfungen, Neukonzeptionen oder Verhandlungen mit Dritten möglich war.

- Aber das ist nicht der Endzustand, oder wie es Huxley einmal formulierte: Wer ein Problem definiert, hat es schon halb gelöst.

Neben der Fortführung begonnener Gespräche beispielsweise mit dem Leipziger Missionswerk als gemeinsames Kompetenzzentrum wird es Aufgabe der Organe der EKM, insbesondere des Kirchenamtes und selbstverständlich auch der Organe der Teilkirchen sein, Prioritäten und Posterioritäten festzulegen.

Dass es dabei neben der Qualitätsverbesserung eben gerade auch um die mit der Föderation intendierten Einsparungen gehen muss, ist schließlich in der zitierten Regelung des Föderationsvertrages verankert. Dieser hat Verfassungsrang. Die Finanzentwicklung, die wir heute prognostizieren müssen, wird diesen Prozess beschleunigen.

Kollegium und Kirchenleitung werden als kluge Haushalter so prüfen, entscheiden und handeln, dass die Spielräume kirchlicher Arbeit auch künftig erhalten bleiben. Das nötige Konzept muss auf der Basis klarer Kriterien erarbeitet werden und die Legitimation zukunftsfähiger kirchlicher Arbeitszweige in den Blick nehmen. Wegen des Paradigmenwechsels der Finanzentwicklung werden wir bei der Prüfung der Arbeitszweige ebenfalls einen Paradigmenwechsel vollziehen müssen.

Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen muss über die Angleichung der mittelfristigen und langfristigen Finanzplanung zwischen beiden Kirchen noch ermittelt werden. Die Tendenz ist heute schon klar: Er wird deutlich enger werden. Gerade deshalb bedarf er der Ergänzung durch Kriterien, an denen die künftigen inhaltlichen Schwerpunktsetzungen zu prüfen sind.

Viele Kirchen und kirchliche Zusammenschlüsse befinden sich in vergleichbaren Prozessen, bzw. haben diese vor sich. Daher lohnt der Blick über den mitteldeutschen Tellerrand. So hat der Rat der EKD Grundsätze beschlossen und der Kirchenkonferenz vorgelegt, die auch auf unsere Situation anwendbar sind. Sie vollziehen den entscheidenden Schritt, indem sie den Blick der Entscheidungsgremien nicht in die Vergangenheit, sondern in die Zukunft lenken (**Anlage 1**).

Als Sofortmaßnahme hat das Kollegium eine Wiederbesetzungssperre für das Kirchenamt beschlossen (S. 32). Sie führt immer dann, wenn eine Stelle frei wird, zu einer konkreten Einsparung, zwingt aber zugleich, jede Wiederbesetzung im Lichte der genannten Kriterien zu prüfen und jetzt keine Tatsachen zu schaffen, die künftige Veränderungen blockieren.

5. **Ausblick**

Für die finanzielle Erdung der Festlegung neuer Prioritäten und Posterioritäten für die Arbeit der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland wird es erforderlich sein, die Finanzplanungen beider Teilkirchen aufeinander zu beziehen und in einem hierfür geeigneten Zeitkorridor einander anzugleichen. Das hierfür nötige Analysematerial wird gegenwärtig für Thüringen erarbeitet.

Die Rechtsvereinheitlichung im Finanzbereich sollte mit der Vereinheitlichung des Haushalts- Kasse und Rechnungswesens einsetzen, denn hier finden sich die Grundsätze, und da bin ich wieder bei meinem Eingangszitat, an denen sich "größte Sorgfalt und gewissenhafte Sparsamkeit" auszurichten haben.

Auch für den Föderationshaushalt gilt, was für all unsere Vorhaben und stets von menschlicher Einsicht begrenzten Planungen zutrifft:

Die tragende Zuversicht, die wir nötig haben, weil sie uns befreit, gewinnen wir nicht aus den Zahlenreihen des Haushalts, auch nicht aus unseren übrigen Synodenvorlagen. Sie halten lediglich unser pflichtgemäßes und hoffentlich vernünftiges Bemühen fest. Das, was für uns Christenmenschen hinzukommen darf, formulierte Martin Luther so:

Das ist und heißt ja eine große Herrlichkeit und Freiheit, dass wir getrost und kühn zu Gott beten können und soll alles gewiss erhört sein, wenn wir auch Ihn zuvor hören und bei seinem Worte bleiben.